

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

LAG §§ 111 Abs. 1, 113 Abs. 1 und 4

Ein in der Zeit zwischen der Währungsreform und dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes eingetragenes Grundpfandrecht geht in der Zwangsversteigerung allen Abgabeschulden im Rang nach, die an die Stelle von Umstellungsgrundschulden getreten sind, ist aber vor denjenigen Abgabeschulden zu befriedigen, denen keine Umstellungsgrundschuld entsprochen hat. Der Grundsatz der Einheitlichkeit der öffentlichen Last wird insoweit durchbrochen.

BGH, Urt. v. 20. November 1962 - V ZR 31/61 - LG Lübeck

V ZR 31/61

Verkündet
am 20. November 1962
[REDACTED] Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Max B [REDACTED] KG in H [REDACTED]
Ha [REDACTED], Bl [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den persön-
lich haftenden Gesellschafter Kaufmann Georg A [REDACTED]
in H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Präsidenten der Oberfinanzdirektion K [REDACTED], dieser ver-
treten durch die Kreissparkasse des Kreises O [REDACTED]
in O [REDACTED] in Holstein als beauftragte Stelle der
Oberfinanzdirektion bei der Verwaltung der Hypothekengewinn-
abgabe, diese vertreten durch ihren Vorstand,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. November 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Schustor, Dr. Rothe, Dr. Freitag und Offterdinger
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil der
2. Zivilkammer des Landgerichts in Lübeck
vom 7. Dezember 1960 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Für die Beklagte wurde am 30. November 1949 auf dem in Grundbuch von H. [REDACTED] Band 39 Blatt [REDACTED] verzeichneten Grundstück der Erbengemeinschaft S. [REDACTED] eine Grundschuld in Höhe von 13 000 DM eingetragen, aus der mit Beschluß vom 10. Juni 1959 die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet wurde. In diesem Zeitpunkt war das Grundstück in der Abteilung III des Grundbuchs insgesamt wie folgt belastet:

Nr. 11	20 000	RM Darlehenshypothek für die Kreissparkasse O. [REDACTED] in H. [REDACTED],
Nr. 12	5 000	DM Grundschuld, bereits vor dem 20. Juni 1948 eingetragen, aber nach § 2 Nr. 2 40. DVO/UmstG im Verhältnis 1:1 umgestellt,
Nr. 13	5 000	DM Grundschuld,
Nr. 14	13 000	DM Grundschuld für die Beklagte, aus der die Zwangsversteigerung betrieben wurde,
Nr. 15	1 293,32	DM Sicherungshypothek für die Klägerin.

In dem Zwangsversteigerungsverfahren hat die Kreissparkasse Oldenburg in Holstein als beauftragte Stelle bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe (vgl. § 1, 4 Abs. 1 Nr. 12 4. AbgabenDV-LA) Forderungen aus der aus den Grundpfandrechten Nr. 11 und 12 entstandenen Hypothekengewinnabgabe angemeldet. In dem Versteigerungstermin vom 26. Januar 1960 blieb die Beklagte Meistbietende. Auf ihren Antrag wurde nach § 113 Abs. 3 Satz 1 LAG der Termin aufgehoben und neuer Termin auf 23. Februar 1960 festgesetzt. Nachdem in diesem Termin, in dem die Kreissparkasse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



O [REDACTED] wiederum die Forderungen aus der Hypothekengewinnabgabe angemeldet hatte, bis zum Ablauf einer Stunde seit dem Beginn der Versteigerung kein Gebot abgegeben worden war, wurde die Versteigerung mit der aus § 113 Abs. 3 Satz 2 LAG sich ergebenden Maßgabe fortgesetzt. Auf Grund der hiernach geänderten Versteigerungsbedingungen blieb der Kaufmann I. [REDACTED] Meistbieter und erhielt antragsgemäß den Zuschlag. Die sofortige Beschwerde der Kreissparkasse O [REDACTED] gegen die Erteilung des Zuschlags wurde mit Beschluß des Landgerichts in Lübeck vom 19. April 1960 zurückgewiesen.

In dem Termin zur Verteilung des Erlöses vom 28. Juni 1960 wurden u.a. in folgender Reihenfolge zugeteilt: der Beklagten auf die Grundschuld Nr. 14 der Betrag von 13 000 DM und der Klägerin auf die Sicherungshypothek Nr. 15 der Betrag von 248,17 DM. Die Kreissparkasse O [REDACTED], die als beauftragte Stelle für die nicht fällige Hypothekengewinnabgabe aus dem Grundpfandrecht Nr. 11 eine Forderung von 11 349,32 DM angemeldet hatte, fiel aus. Sie hat gegen den Teilungsplan Widerspruch erhoben und zur Begründung geltend gemacht, ihre Forderung sei nicht an der von ihr beantragten Rangstelle, nämlich nicht vor der Zuteilung an die Beklagte mit 13 000 DM eingesetzt worden. Das Vollstreckungsgericht hat daraufhin die Zuteilung der 248,17 DM an die Klägerin und die Zuteilung der 13 000 DM an die Beklagte in Höhe von 11 101,15 DM nicht ausgeführt und die Hinterlegung des Betrags von 11 349,32 DM (248,17 DM + 11 101,15 DM) mit der Maßgabe angeordnet, daß, falls der Widerspruch für begründet erachtet werde, die Auszahlung an die Kreissparkasse O [REDACTED] erfolgen solle.

Die Klägerin ist der Meinung, daß der Teil der Hypothekengewinnabgabe, der aus dem Grundpfandrecht

Nr. 11 entstanden sei, dem Grundpfandrecht Nr. 14 der Beklagten im Rang vorgegangen sei, und hat deshalb beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, den Widerspruch der Klägerin gegen den Teilungsplan vom 28. Juni 1960 in der Zwangsversteigerungssache S [REDACTED] - K 1/59 - des Amtsgerichts, Zweigstelle H [REDACTED], betr. das Grundstück von H [REDACTED] Band 39, Blatt [REDACTED] für begründet anzuerkennen,
2. zu bestimmen, daß von dem in dieser Sache hinterlegten Betrag 11 101,15 DM nebst Hinterlegungszinsen an die Klägerin ausgezahlt werden.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Ansicht, daß, wie sich aus § 111 Abs. 1 LAG ergebe, die gesamte Abgabeschuld nur einen einheitlichen Befriedigungsrang haben könne und dieser Rang hier der Rang des aus dem Grundpfandrecht Nr. 12 entstandenen Teils der Abgabeschuld sei, der seinerseits (weil erst nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 LAG und damit erst mit dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes entstanden) dem Grundpfandrecht Nr. 14 der Beklagten nachgehe.

Das Landgericht hat entsprechend dem Klageantrag den Widerspruch der Klägerin für begründet erklärt und ausgesprochen, daß von dem zur Verteilung stehenden Betrag von 11 349,32 DM an die Klägerin der Betrag von 11 101,15 DM (ohne Beachtung der Hinterlegungszinsen) ausbezahlt ist.

Hiergegen hat die Beklagte mit Einwilligung der Klägerin nach § 566 a ZPO Revision eingelegt. In der mündlichen Verhandlung haben die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich eines Teilbetrags von 2 777,02 DM in der Hauptsache für erledigt erklärt. Hinsichtlich des Restbetrags von 8 324,13 DM verfolgt die Beklagte mit der Revision ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt insoweit Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Der Streit der Parteien betrifft die Frage, in welchem Verhältnis die Vorschriften des § 113 Abs. 1 und 4 LAG untereinander und zu der des § 111 Abs. 1 LAG stehen.

Nach § 113 Abs. 1 LAG gehen in der Zwangsversteigerung der öffentlichen Last nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Rechte vor, die vor oder im gleichen Rang mit einer der Umstellungsgrundschulden, denen die öffentliche Last entspricht, zu befriedigen gewesen wären, wenn die Zwangsversteigerung vor dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (1. September 1952, § 375 LAG) durchgeführt worden wäre. Die Vorschrift regelt daher den Befriedigungsrang (vgl. hierzu LM § 111 LAG Nr. 1) nur für diejenigen Abgabeschulden, die aus früheren, nach § 120 LAG erloschenen Umstellungsgrundschulden entstanden sind. Die Vorschrift des § 113 Abs. 4 LAG befaßt sich dagegen mit denjenigen Abgabeschulden, die auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes in Fällen entstanden sind, in denen nach dem Hypotheken-

sicherungsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen keine Umstellungsgrundschuld entstanden war, und bestimmt, daß hinsichtlich dieser Abgabeschulden die Vorschriften der Absätze 2 und 3 über vorgehende Rechte entsprechend für alle beim Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes bestehenden Rechte gelten. Damit ist gesagt, daß vor den neuen Abgabeschulden auch die Grundpfandrechte befriedigt werden sollen, die erst in der Zeit zwischen der Währungsreform und dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes eingetragen wurden.

Da aus der Hypothek Nr. 11 die Abgabeschuld aus einer unter § 113 Abs. 1 LAG fallenden Umstellungsgrundschuld und aus der Grundschuld Nr. 12, weil es sich bei ihr um eine sogenannte Höchstbetragsgrundschuld im Sinne des § 2 Nr. 2 40. DVO/UmsTG handelte, die Abgabeschuld erst mit dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes entstand (vgl. Kühne/Wolff, Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich § 91 LAG Anm. 20) und damit sowohl die Voraussetzungen des § 113 Abs. 1 als auch die des § 113 Abs. 4 LAG gegeben sind, erhebt sich die Frage, welchen Einfluß auf den Befriedigungsrang der gesamten Hypothekengewinnabgabe der Umstand hat, daß die Grundschuld Nr. 14 der Beklagten in der Zeit zwischen der Währungsreform und dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes und damit nach der Entstehung der Umstellungsgrundschuld, aus der die Abgabeschuld für die Hypothek Nr. 11 hervorgegangen ist, aber vor der Entstehung der Abgabeschuld für die Grundschuld Nr. 12 im Grundbuch eingetragen wurde. Es stehen sich insoweit zwei Ansichten gegenüber. Die eine Ansicht geht von der Vorschrift des § 111 Abs. 1 LAG aus, nach der die Abgabeschulden als einheitliche öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen, und folgert hieraus in entsprechender Anwendung des § 113

Abs. 1 Satz 1 LAG, daß sich der Befriedigungsrang der gesamten Hypothekengewinnabgabe nach dem Rang der in § 113 Abs. 4 Satz 1 LAG behandelten Abgabeschulden richte und deshalb die in der Zeit zwischen der Währungsreform und dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes eingetragenen Grundpfandrechte der gesamten Hypothekengewinnabgabe und damit auch den aus früheren Umstellungsgrundschulden entstandenen Abgabeschulden vorgingen (Steiner/Riedel, Zwangsvorsetzgerung und Zwangsverwaltung 7. Aufl. § 10 S. 160; Bruhn, Rechtspfleger 1952, 523, 525 und 569, 572; Bohn/Bruhn, Der Lastenausgleich Bd. I S. 199/200). Die andere Ansicht, die sich auf den Wortlaut und den Sinn und Zweck des § 113 LAG stützt, geht dahin, daß beim Zusammentreffen bestehender und neuer Abgabeverpflichtungen nach § 113 Abs. 4 LAG der Befriedigungsrang der gesamten Hypothekengewinnabgabe in der Weise aufgeteilt werde, daß die in der Zeit zwischen der Währungsreform und dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes eingetragenen Grundpfandrechte allen Abgabeschulden im Rang nachgingen, die an die Stelle von Umstellungsgrundschulden getreten seien, aber vor denjenigen Abgabeschulden zu befriedigen seien, denen keine Umstellungsgrundschuld entsprochen habe (Kühne/Wolff aaO § 113 LAG Anm. 3 und 52; Harmening, Lastenausgleich § 113 LAG Anm. 27 und 29; Staudinger, BGB 11. Aufl. Einleitung zu §§ 1113 ff Anm. 419 S. 1414; Nehlert JR 1953, 44; Ehring, MDR 1952, 580, 581; von Spreckelsen, DNotZ 1952, 457, 463).

Der Senat schließt sich der letzteren Ansicht an. Er tritt dem Landgericht darin bei, daß, wie bereits ausgeführt, in § 113 Abs. 1 Satz 1 LAG der Befriedigungsrang nur für diejenigen Abgabeschulden geregelt ist, die aus früheren Umstellungsgrundschulden entstanden sind,

daß in dieser Vorschrift der in § 113 Abs. 4 LAG behandelte Befriedigungsrang nicht erwähnt ist, daß § 113 Abs. 4 LAG zwar § 113 Abs. 2 und 3 LAG, nicht aber auch § 113 Abs. 1 LAG für entsprechend anwendbar erklärt und daß damit der Wortlaut des § 113 LAG für die Aufteilung des Befriedigungsrangs in dem aufgeführten Sinne spricht. Wenn der Gesetzgeber entgegen diesem Wortlaut ein Zurücktreten der gesamten öffentlichen Last hinter alle beim Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes bestehenden Grundpfandrechte gewollt hätte, so hätte dies im Gesetz zum Ausdruck kommen müssen. Es ist auch kein Grund dafür ersichtlich, daß der Gesetzgeber, nachdem er im Interesse der Vereinfachung der Rechtslage nach § 113 Abs. 1 Satz 1 LAG schon den Rang der Umstellungsgrundschulden geopfert hat, im Falle des § 113 Abs. 4 LAG eine weitere Verschlechterung des Befriedigungsrangs der öffentlichen Last gewollt hat. Andererseits werden durch die Aufteilung des Befriedigungsrangs der öffentlichen Last keine Interessen derjenigen verletzt, zu deren Gunsten in der Zeit zwischen der Währungsreform und dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes Grundpfandrechte eingetragen wurden; denn in diesem Zeitpunkt bestanden bereits die Umstellungsgrundschulden. Es ist auch durch nichts gerechtfertigt, diesen Gläubigern einen Vorrang vor den aus den Umstellungsgrundschulden entstandenen Abgabeschulden lediglich auf Grund des Zufalls einzuräumen, daß sich unter den alten Grundpfandrechten eine Höchstbetragshypothek oder eine dieser nach § 2 Nr. 2 40. DVO/UmsTG gleichstehende Grundschuld befand, aus der keine Umstellungsgrundschuld entstand und für die deshalb erst durch das Lastenausgleichsgesetz eine Abgabeverpflichtung begründet worden ist. Im übrigen kennt die Gesetzgebung über den Lastenausgleich weitere Fälle der Aufspaltung des Befriedigungsrangs der öffentlichen Last. Sie erfolgt auch, wie das Landgericht mit Recht hervorhebt,

nach § 59 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (BGBl I 1003) und nach § 36 Abs. 2 19. AbgabenDV-LA. Bezeichnend ist die Begründung zu § 8 dieser Durchführungsverordnung (abgedruckt in der BR-Drucksache 223/56), nach der dadurch, daß in § 36 Abs. 2 auf § 113 Abs. 4 LAG Bezug genommen werde, die Fälle vermehrt würden, in denen die öffentliche Last einen geteilten Befriedigungsrang erhalte. Gerade aus dieser Begründung ergibt sich, wie auch von Bruhn (Rechtspfleger 1957, 198, 205) anerkannt wird, daß die Anwendung des § 113 Abs. 4 LAG zu einer Teilung des Befriedigungsangs der öffentlichen Last führt.

Zu den Angriffen der Revision ist im übrigen zu bemerken:

Nach § 111 Abs. 1 Satz 1 LAG ruhen zwar die Abgabeschulden als einheitliche öffentliche Last auf dem Grundstück. Diese Vorschrift kann aber mit Rücksicht auf die fast unmittelbar folgende Vorschrift des § 113 LAG nur dahin verstanden werden, daß sie nur insoweit gilt, als sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, es sich bei ihr also nur um einen Grundsatz handelt, der Ausnahmen nicht ausschließt. Dieser Grundsatz ist trotz des § 113 LAG noch von Bedeutung. Er ist, falls die Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben sind, nur dahin eingeschränkt, daß der einheitliche Befriedigungsang darn nur je für die in den beiden Teilen der öffentlichen Last zusammengefaßten Abgabeschulden besteht (Harmening aaO § 113 LAG Anm. 29; vgl. auch Kühne/Wolff aaO § 113 LAG Anm. 32). Einer Aufspaltung des Befriedigungsangs der öffentlichen Last steht auch nicht entgegen, daß nach § 111 Abs. 1 Satz 2 LAG das, was in § 111 Abs. 1 Satz 1 LAG bestimmt

ist, nicht in den Fällen der §§ 118 und 119 LAG gilt. Daraus kann deshalb nicht entnommen werden, daß nur in diesen Fällen eine Ausnahme von der Einheitlichkeit der öffentlichen Last gilt, weil sich, wie das Landgericht mit Recht ausführt, die §§ 118 und 119 LAG gar nicht mit der Aufspaltung der öffentlichen Last, sondern nur damit befassen, ob in den in diesen Vorschriften geregelten Fällen eine öffentliche Last überhaupt entstanden ist.

Auch aus dem Urteil des Senats vom 29. Mai 1957 - V ZR 74/55 (BGHZ 24, 329) ergibt sich nichts zugunsten der Revision. Von der Aufgabe des sogenannten "Zebra-Systems" ist dort nur im Rahmen des § 113 Abs. 1 LAG die Rede, und die absolute Befriedigungsfolge, die nach der Auffassung des Senats durch die Bestimmungen des § 113 Abs. 1 LAG begründet wird, bezieht sich nur auf die Eigentümergrundpfandrechte im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 2 LAG. Das Urteil besagt deshalb nichts zu der hier zu entscheidenden Frage der Aufteilung des Befriedigungs-rangs der öffentlichen Last im Falle des § 113 Abs. 4 LAG.

Soweit die Revision meint, § 113 Abs. 4 LAG verweise auf § 113 Abs. 3 LAG und damit, da diese Vorschrift ihrerseits auf § 113 Abs. 1 LAG verweise, auch auf § 113 Abs. 1 LAG, übersieht sie, daß § 113 Abs. 3 LAG nicht den Befriedigungs-rang, sondern nur die Durchführung der Zwangs-versteigerung betrifft und deshalb für die hier zu entscheidende Frage nichts ergibt.

Die Revision meint schließlich, bei § 59 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1953 und § 36 Abs. 2 19. AbgabenLV-LA handle es sich um eng auszulegende Ausnahmenvorschriften; hätte aber für Sonderfälle die Durchbrechung der Einheitlichkeit des Befriedigungs-rangs gesetzlich sanktioniert werden müssen, so ergebe sich hieraus, daß bei der Beur-

teilung von Sachverhalten, auf welche diese Ausnahmenvorschriften keine Anwendung fänden, an dem Grundsatz der Einheitlichkeit der öffentlichen Last auch im Zwangsversteigerungsverfahren festzuhalten sei. Auch damit kann die Revision keinen Erfolg haben, weil sich, wie bereits ausgeführt, die Aufteilung des Befriedigungsrangs der öffentlichen Last im Falle des § 113 Abs. 4 LAG bereits aus dem Lastenausgleichsgesetz selbst ergibt und deshalb durch die beiden von der Revision aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen nur, wie es in der von der Revision nicht beachteten Begründung zu § 8 19. AbgabenDV-LA heißt, die Fälle vermehrt wurden, in denen die öffentliche Last einen geteilten Befriedigungsrang hat.

Da die Ausführungen des Landgerichts auch im übrigen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil der Beklagten enthalten, war deren Revision mit der Kostenfolge der §§ 91 a, 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Schuster

Rothe

Dr. Freitag

Offterdinger